

Zur Auflösung des österreichischen Eisenkartells.

Die (schon kurz gemeldete) Auflösung des österreichischen Eisenkartells ist im gegenwärtigen Zeitpunkt ohne praktische Bedeutung. Tatsächlich sind bereits seit März 1916, also seit mehr als einem Jahre, die Verkäufe freigegeben. Den unmittelbaren Anstoß zur formellen Auflösung des Kartells hat die jüngste Preistreiberverordnung gegeben, die unter Strafe stellt, wer „sich zur Forderung offenbar übermäßiger Preise verabredet“. Da die Eisenwerke seit einem Jahre ihre Preise selbständig feststellen, wollte man verhindern, daß etwa ein Verfahren gegen ein Kartellmitglied auf das Kartell selbst ausgedehnt würde. Das 1912 abgeschlossene Kartell wäre Ende 1917 ohnehin abgelaufen. Bis dahin bleibt auch das Abrechnungsbüro für statistische Zwecke bestehen. Eine Veröffentlichung des Eisenabsatzes findet übrigens seit zwei Monaten nicht mehr statt, da das Kriegesüberwachungsamt dagegen Einspruch erhoben hat.

Für die Marktlage ist die Auflösung des Kartells ohne Belang. Natürlich sind in Oesterreich die Eisenwerke bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt, so daß eine Konkurrenz und infolgedessen ein Preisdruck vollständig ausgeschlossen ist. Die Lieferung von Eisenfabrikaten erfolgt gegenwärtig ausschließlich nach den Weisungen der amtlichen Eisenkommission, bzw. des ihm angegliederten Werksausschusses, die in erster Linie die militärischen Interessen wahrzunehmen haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Eisenkommission nach der Art der Kriegverbände zu einer Gesamtorganisation der Eisenindustrie auch für die Zeit nach dem Kriege ausgestaltet wird. Andernfalls würde die Erneuerung des Kartells nach dem Kriege nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gehen. Die Werke haben sich fast ausnahmslos in den letzten Jahren außerordentlich stark erweitert und würden mit hohen Quotenforderungen auftreten, deren Befriedigung bei der unsicheren Konjunktur nach dem Kriege heute wenigstens doch ungewiß ist. Indes darf es für ausgeschlossen gelten, daß die Regierung bei einer sonst organisierten Industrie es in der Eisenindustrie zu einem freien Konkurrenzkampfe kommen lassen sollte.

In Ungarn hat der Schritt des österreichischen Eisenkartells bisher keine Nachahmung gefunden. Die beiden Kartelle haben zwar miteinander gewisse Abmachungen über die gegenseitigen Lieferungen, die gegenwärtig natürlich gleichfalls praktisch nicht in Betracht kommen, sind aber im übrigen selbständig. Auch das ungarische Kartell läuft Ende 1917 ab. Die Besorgnis um gerichtliche Schwierigkeiten wegen ihrer Preispolitik kann in Ungarn nicht auftauchen, da dort eine analoge Preistreiberverordnung nicht erschienen ist. Uebrigens fühlen sich die ungarischen Eisenwerke für alle Fälle dadurch gedeckt, daß die Staatseisenwerke selbst Kartellmitglied sind.